

9.
Dezember
2002

Reglement über die Schulzahnpflege

Der Grosse Gemeinderat von Worb,

gestützt auf

- Art.60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992
- Art. 47 Abs. 1 Bst. a Verfassung der Einwohnergemeinde Worb

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Die Schulzahnpflege bezweckt im Sinne von Prävention die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung für Schülerinnen und Schüler.

Behandlungskostenbeiträge an die Eltern

Art. 2 ¹ Die Gemeinde gewährt auf Gesuch hin Eltern mit bescheidenen finanziellen Verhältnissen Beiträge an die schulzahnärztlichen und kieferorthopädischen Behandlungskosten ihrer Kinder im Vorschul- und Schulalter, soweit kein anderer Träger dafür aufkommt.

² Bescheidene finanzielle Verhältnisse liegen vor, wenn das steuerbare Einkommen plus fünf Prozent des steuerbaren Vermögens einen Gesamtbetrag von Fr. 55'000.00 nicht erreicht.

³ Die Beiträge sind abzustufen; dabei wird die Zahl der minderjährigen Kinder mitberücksichtigt.

⁴ Vergütet werden Beiträge bis maximal Fr. 900.00 pro Jahr und Kind; diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst die Höhe der Beiträge in einer Verordnung und erlässt eine Liste mit den beitragsberechtigten kieferorthopädischen Behandlungen.

Organisation

Art. 3 ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Worb praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte im Vertragsverhältnis besorgt.

² Für die Instruktion in den Klassen wird Fachpersonal beigezogen.

³ Die Schulzahnpflegeleiterinnen und Schulzahnpflegeleiter organisieren den schulzahnärztlichen Dienst.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Worb, 9. Dezember 2002

Namens des Grossen Gemeinderates
Der Präsident: *Wälti*
Der Sekretär: *Reusser*

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 9. Dezember 2002 ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 13. Dezember 2002 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 14. Januar 2003, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 35 und Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative und/oder konstruktive Referendum erhoben werden kann.

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 15. Januar 2003

Der Gemeindegemeinder: *Reusser*